

Schweizerische Gesandtschaft

Rom, den 29. Mai 1915.

beauftragt mit der Wahrnehmung der  
Interessen Deutschlands in Italien.

*2/6*

Herr Konsul!

Obwohl mir seitens des Bundesrats noch keine näheren Instruktionen erteilt worden sind für die Vertretung der Interessen Deutschlands in Italien halte ich es für notwendig, Ihnen von mir aus einige Richtlinien zu geben, welche Ihnen Ihre Aufgabe erleichtern und ein möglichst einheitliches Verfahren herbeiführen sollen. Dabei muss ich mir natürlich vorbehalten, nach Empfang der Instruktionen von Bern die nachstehende Negleitung zu ergänzen oder zu modifizieren.

1) Sie wollen sich zunächst, soweit solches nicht bereits erfolgt ist, bei der Präfektur Ihres Amtssitzes melden und dort anzeigen, dass Sie mit dem Schutz der deutschen Interessen beauftragt seien und damit die Bitte verbinden, dass Ihnen bei der Ausübung Ihrer Aufgabe, im besonderen zum Schutze des Konsulatsarchivs und der deutschen Institute, jeder wirksame Beistand seitens der Lokalbehörden zuteil werde.

2) Ich bitte zu unterlassen, auf den Ihrem Schutz unter-

stellten

An  
die Schweizerischen Konsulate  
in Italien.



stellten Gebäuden die Schweizer Flagge aufzuziehen. Eine solche Massregel würde einerseits kaum genügen, um die Beschädigung der zu schützenden Objekte zu vermeiden und andererseits würden sich aus einer Verletzung unserer Flagge internationale Konflikte ergeben, in welche unser eigenes Land verwickelt würde. Auch ist ein Hissen der Flagge bei politischen Manifestationen oder bei Sieges- pp Feiern in Verbindung mit dem Krieg nicht vereinbar mit der von uns zu beobachtenden Neutralität.

3) Ich ersuche Sie um Anzeige, wo und wie die Archive der deutschen Konsulate untergebracht sind.

4) Bei der Ausfertigung von Pässen zur Reise nach der Schweiz bitte ich Sie zur Vermeidung von Missbräuchen zunächst auf das Genaueste die Identität der Betreffenden nachzuprüfen und in jedem Falle den Nachweis der deutschen Reichsangehörigkeit zu verlangen. Dies geschieht im allgemeinen durch den Nachweis, dass der Betreffende in die Matrikel eines deutschen Konsulats eingetragen ist, oder durch Vorlegung eines Heimatsscheinnes oder Reisepasses, dessen Gültigkeitsdauer in die Zeit nach dem 1. Januar 1904 fällt. Für die an Deutsche auszustellende Pässe wollen Sie die schweizerischen Formulare, zur Berechnung der Gebühren für die Ausstellung von Urkunden den schweizerischen Tarif anwenden. Auf dem Passe bitte ich zu vermerken, dass die Ausstellung desselben auf Grund der für das deutsche

Reich



Reich geltenden Bestimmungen erfolgt ist. (Wegen Heimatschein-  
nen und Pässen s. § 33 und § 61 des Handbuchs des deutschen  
Konsularwesens von König, achte verbesserte Ausgabe, das sich  
im Archiv des deutschen Konsulats befindet und das Ihnen bei  
allen Amtshandlungen im deutschen Interesse zur Richtschnur  
dienen kann.) Bei denjenigen Deutschen, die sich über ihre  
Person ausweisen, jedoch über den Besitz der deutschen Reichs-  
angehörigkeit keinen hinreichenden Nachweis erbringen können,  
wollen Sie sich auf die Ausstellung von Geleitscheinen be-  
-----  
schränken, von denen ich ein Muster beifüge. Personen, die  
zweifellos keine Deutsche mehr sind, wird im allgemeinen der  
Schutz zu versagen sein. Ich bemerke hierbei, dass bereits  
seit Wochen die deutschen Konsulate seitens der Botschaft im  
weitgehendsten Masse aufgefordert sind, die Deutschen zur  
Abreise anzuhalten und sie auf die bezüglichen Passbestim-  
mungen aufmerksam zu machen. Es ist daher in vielen Fällen  
anzunehmen, dass Deutschen, die jetzt ohne Pässe sind, solche  
von den deutschen Behörden verweigert worden sind. Sofern  
daher jetzt Geleitscheine an Personen ausgestellt werden,  
deren Reichsangehörigkeit noch zweifelhaft ist, so wird dies  
im allgemeinen den Zweck haben, ihnen Gelegenheit zu geben,  
sich mit einer deutschen Vertretung in der Schweiz wegen Be-  
schaffung von Ausweispapieren in Verbindung zu setzen. In je-  
dem Falle bitte ich aber darauf Rücksicht zu nehmen, dass  
hierdurch nicht der Einwanderung von mittellosen Deutschen  
nach der Schweiz Vorschub geleistet wird.

5) Wegen Unterstützung und Reisegeld an mittellose Deutsche habe ich mich durch Vermittlung des Bundesrats an die deutsche Regierung gewandt, um zu erfahren, ob und eventuell in welchem Masse und in welcher Form Unterstützungen verabfolgt werden können. Inzwischen verweise ich auf § 62 von Königs Handbuch. Erfolgt die Gewährung aus Gründen der Liberalität, so hat sie aus der deutschen Konsulatskasse zu geschehen, wenn eine solche vorhanden ist oder aus dem vom deutschen Konsulate übergebenen Fonds, sofern ein solcher besteht. In jedem Falle ist die Unterstützung auf das Notwendigste zu beschränken.

Hinsichtlich der sich noch in Italien befindlichen mittellosen Militärpflichtigen sind Sie ermächtigt, ihnen Reiseunterstützungen zur Erreichung des nächstgelegenen Bezirkskommandos im deutschen Reiche zu gewähren.

Darüber, inwieweit die Voraussetzung der Mittellosigkeit vorliegt, wollen Sie nach Ermessen entscheiden. Das gleiche gilt hinsichtlich der Wahl der Eisenbahn- oder Schiffsklasse, sowie hinsichtlich des Reisewegs und der sonstigen Massnahmen, die erforderlich sind, um den Militärpflichtigen die sichere Erreichung des Reiseziels zu erleichtern.

Zum Schlusse möchte ich noch hervorheben, dass Sie gut tun, deutsche Gesuchsteller darauf hinzuweisen, dass zur Beunruhigung zur Zeit kein Grund vorliege, da eine Ausweisung oder Internierung der Deutschen nicht in Aussicht genommen, vielmehr deren Schutz ausdrücklich von der italienischen Regierung zugesichert ist.

Genehmigen Sie, Herr Konsul, die Versicherung meiner aus-

gezeichneten Hochachtung.

Der Schweizerische Gesandte.

Monta.



den . . . . . 1915.

Geleitsschein.

Das Schweizerische Konsulat in . . . . . ersucht hiermit, in Vertretung der Interessen Deutschlands, die Militär- und Zivilbehörden, den . . . . . aus . . . . ., wohnhaft in . . . . ., der sich über seine Person ausgemessen hat, jedoch über den Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit keinen hinreichenden Nachweis erbringen kann, frei und ungehindert nach der Schweiz reisen zu lassen.

Der Schweizerische Konsul.

**Kennzeichnung des Inhabers:**

Alter:

Statur:

Augen:

Haar:

Besondere Kennzeichen:

Unterschrift des Inhabers.

Gültigkeitsdauer.